

SATZUNG

der Veteranen- und Soldatenkameradschaft Thanndorf (VSK)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Veteranen- und Soldatenkameradschaft Thanndorf, kurz VSK Thanndorf.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Thanndorf, Gemeinde Roßbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Die VSK Thanndorf ist eine zwanglose, unabhängige und freie Vereinigung von ehemaligen Kriegern, Soldaten, ehemaligen Soldaten und Reservisten der Bundeswehr.
- (2) Zweck des Vereins ist die Betreuung von Soldaten und Reservisten.
(Satzungsänderung laut Beschluss vom 02. März 1997)
- (3) Der Verein vertritt die Interessen und Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Staat und Gesellschaft. Er gewährt in allen Belangen Schutz und Rückhalt mit allem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein wirkt bei der Pflege und Erhaltung des Kriegerdenkmals der Pfarrgemeinde mit.
- (5) Der Verein veranstaltet zur Ehrung und zum Gedenken aller Gefallenen, Vermissten und Opfer der Kriege, sowie der verstorbenen Vereinsmitglieder jährlich einmal einen Jahrtag.
- (6) In Wahrung der Tradition der gesamten Verbandsorganisation lautet das Gelöbnis, „In Treue für Gott, Heimat und Vaterland“.

§ 3

Aufbringung der Mittel

Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, einmalige Zuwendungen, Spenden und Einnahmen sonstiger Art aufgebracht.

§ 4

Gemeinnützigkeit des Vereinszwecks

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitgliederbeiträge und Spenden werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel, die dem Verein unter einer dem Vereinszweck fremden Bestimmung zugewendet werden dürfen nicht angenommen werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a. Ehemalige Krieger
 - b. Soldaten, ehemalige Soldaten und Reservisten der Bundeswehr
 - c. Kirchlich und öffentlich Bedienstete, die aufgrund ihres besonderen Dienstes nicht der Wehrpflicht unterliegen (z.B. Geistliche, Polizisten).
- (3) Fördernde Mitglieder können werden:

Volljährige Personen, welche die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen und den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner Ziele ideell oder materiell unterstützen.
- (4) Personen die sich bei der Verwirklichung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Mitglied des Vereins kann nicht sein:
 - a. Wer durch rechtskräftiges Urteil unehrenhaft aus der Wehrmacht oder der Bundeswehr entlassen wurde oder den Wehrdienst nachhaltig verweigert.
 - b. Wem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden.
 - c. Wer Mitglied oder Sympathisant politisch extremer Parteien und Gruppierungen ist.

- (6) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist bei der Vorstandschaft des Vereins schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (8) Der Austritt ist schriftlich bei der Vorstandschaft unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf den Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären.
- (9) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Vereinsmitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Jahre seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch die Vorstandschaft mit eingeschriebenem Brief zu erklären. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Sie muss schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, untereinander Kameradschaft zu pflegen, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und den Beschlüssen nachzukommen, sowie den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Fördernde Mitglieder haben nur das aktive Wahlrecht.
- (4) Mitglieder, die sich um das Vereins- oder Verbandswesen besonders verdient gemacht haben, sind bei gegebenen Anlass durch die Vorstandschaft entsprechend zu ehren. Einzelheiten regelt die „Ordnung für Ehrungen und Auszeichnungen“ des Vereins.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben an den Verein keinen Anspruch mehr. Die Rechte eines Mitglieds ruhen auch für die Dauer eines schwebenden Ausschlussverfahrens.
- (6) Im Todesfall eines ordentlichen Mitgliedes gestaltet der Verein mit Zustimmung der hinterbliebenen Angehörigen bei der Beerdigung ein militärisches Zeremoniell (Ehrengeleit, Musik, Salut, Kranzniederlegung).

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Einzelheiten regelt die „Gebührenordnung“ des Vereins.
- (2) Ehrenvorstand und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- (3) Wehrpflichtige sind bei Ableistung des Grundwehrdienstes für ein Jahr beitragsfrei.
- (4) Sollten zur Liquidität des Vereins weitere finanzielle Mittel erforderlich sein, so werden von der Mitgliederversammlung einmalige Zuwendungen festgelegt.
- (5) Der Jahresbeitrag ist im ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres fällig.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des VSK Thanndorf sind:

- die Vorstandschaft
- der Ausschuss
- die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem:
 - Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Schriftführer,
 - Kassier
- (2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben über den Ablauf der Amtsperiode hinaus so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gebildet ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus der Vorstandschaft aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten regulären Neuwahl.
- (3) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und unentgeltlich nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.
- (4) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 29 BGB ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit je einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (5) Der Schriftführer ist für die gesamte Schriftführung des Vereins zuständig. Er führt über alle Sitzungen und Versammlungen Protokolle.
- (6) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
- (7) Die Vorstandschaft hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu erstatten und den geprüften Kassenbericht vorzulegen.
- (8) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens drei von ihnen an

der Sitzung teilnehmen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung muss mindestens 8 Tage vor der Sitzung erfolgen.

- (9) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit aus wichtigem Grund von seinem Amt enthoben werden.
- (10) Ein Vorstandsmitglied, das sich durch besondere Verdienste in mehrjähriger Vorstandstätigkeit ausgezeichnet hat, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Vorstandschaft schlägt der Mitgliederversammlung den Kandidaten vor. Die Ernennung kann nur in einem Ausschlussverfahren von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

§ 10

Ausschuss

- (1) Der Ausschuss der VSK Thanndorf besteht aus:
- der Vorstandschaft,
 - 3 Ausschussmitgliedern,
 - 2 Fähnrichen und
 - gegebenenfalls dem Ehrenvorsitzenden.
- (2) Die 3 Ausschussmitglieder und die zwei Fähnriche werden in derselben Weise wie die Vorstandschaft auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende ist Vorsitzender des Ausschusses.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss mindestens zweimal im Kalenderjahr ein. Die Mitglieder sind mindestens acht Tage vor der Sitzung einzuladen.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Ausschussmitglieder bei der Sitzung anwesend sind.
- (6) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:
- a. Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern.
 - b. Beschluss über die von der Vorstandschaft vorgeschlagenen außergewöhnlichen Verbandsaktivitäten.
 - c. Beschluss über Ehrungen von verdienten Mitgliedern.
 - d. Beschluss über Ehrenmitgliedschaft
 - e. Beschluss über Ausschluss eines Mitglieds
 - f. Beschluss über Angelegenheiten, die von der Vorstandschaft zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - g. Bestimmung von mindestens einem Böllerschützen.
- (7) Zur Vorbereitung und Durchführung von besonders großen Vereinsfesten und Veranstaltungen wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung ein erweiterter Ausschuss (Bezeichnung: Festausschuss) gewählt. Nach Abschluss des Vorhabens und Entlastung durch die Mitgliederversammlung löst sich der Festausschuss zur gegebenen Zeit wieder auf.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie unter Vorschlag einer Tagesordnung von mindestens zehn Mitgliedern oder den Kassenprüfern verlangt wird, die Vorstandschaft oder der Ausschuss dies beschließt.
- (4) Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten in die Anwesenheitsliste eingetragen sind.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch die öffentliche Presse oder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher durch die Vorstandschaft zu erfolgen.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
 - b. Entlastung der Vorstandschaft für das zurückliegende Geschäftsjahr.
 - c. Wahl der Vorstandschaft und des Ausschusses.
 - d. Wahl von zwei Fahnrichen.
 - e. Wahl der Kassenprüfer und Ersatzmannes.
 - f. Beschluss über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
 - g. Beschluss über Abberufung eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes.
 - h. Beschluss über Ausschluss- und Einspruchsverfahren
 - i. Beschluss über Satzungsänderungen
 - j. Beschluss über die „Gebührenordnung“
 - k. Beschluss über die „Ordnung für Ehrungen und Auszeichnungen“
 - l. Beschluss über Angelegenheiten, die von der Vorstandschaft zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - m. Vorschlag und Mitwirkung bei Vereinsaktivitäten.
 - n. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Allgemeine Bestimmungen für Beschlüsse und Wahlen

- (1) Alle Beschlüsse der Organe des Verbandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht in dieser Satzung Abweichendes festgelegt ist.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (4) Die Beschlüsse und Wahlen werden grundsätzlich in öffentlicher Form durch Handzeichen gefasst. Die Abstimmung muss geheim vorgenommen werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder mehrere Mitglieder für ein Amt kandidieren.
- (5) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden einzeln gewählt. Ausschussmitglieder können mit Zustimmung der Versammlung gemeinsam gewählt werden.
- (6) Über alle Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 13

Vereinsbekleidung

- (1) Als äußeres Zeichen der Zusammengehörigkeit beschafft der Verein auf Antrag eines Mitgliedes für ihn eine Vereinsbekleidung.
- (2) Die Vereinsbekleidung besteht aus:
 - a. Schirmmütze, Krawatte, Hemd oder
 - b. Zusätzlich mit Uniformjacke
- (3) Zur Vereinskleidung sind aus eigenem Besitz eine schwarze Hose und schwarze Halbschuhe zu tragen.
- (4) Zur Vereinsbekleidung können alle verliehenen Auszeichnungen des Vereins und Verbandes, sowie alle Auszeichnungen und Orden der Wehrmacht und der Bundeswehr getragen werden.
- (5) Die Vereinsbekleidung bleibt Eigentum des Vereins und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft im gereinigten Zustand zurückzugeben. Erworbene Vereinsbekleidung von Mitgliedern bleibt dessen Eigentum.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsbekleidung schonend zu behandeln und im ordnungsgemäßen Zustand zu tragen und zu erhalten.

§ 14

Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung obliegt zwei Vereinsmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Prüfung des nächsten vorzulegenden Kassenberichts gewählt oder sie kann einer außervereinlichen Institution übertragen werden.

- (2) Die Kassenprüfer haben außerdem das Recht, Kasse und Buchführung jederzeit zu prüfen. Werden dabei erhebliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, können die Prüfer vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann.

§ 15

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Für die Zustimmung zur Auflösung sind mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das noch vorhandene Vermögen des Vereins der Gemeinde Roßbach zu überlassen.

Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Art. 52 Abs. 2 AO Ziffer 10 - Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer - zu verwenden.

(Satzungsänderung § 15 Abs. 3 gemäß Beschluss Jahreshauptversammlung vom 04. März 2016)

- (4) Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 16

Inkrafttreten

Die 1. Satzung ist am 01. Januar 1993 in Kraft getreten.

Die in der Jahreshauptversammlung am 04. März 2016 beschlossene geänderte Satzung ist am 04.03.2016 in Kraft getreten.

Thanndorf, den 04. März 2016



Pichlmaier, Helmut
1. Vorsitzender



Läng Robert
Schriftführer